

## Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Schwyz**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Die Pädagogische Hochschule Schwyz hat mit Schreiben vom 10.01.2018 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die Pädagogische Hochschule Schwyz hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 23.03.2018 Eintreten auf das Gesuch der Pädagogischen Hochschule Schwyz entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 05.04.2018 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 28.09.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 20.-21.03.2019 an der Pädagogischen Hochschule Schwyz geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 17.05.2019).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Pädagogischen Hochschule Schwyz zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Pädagogische Hochschule Schwyz hat am 05.07.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Schwyz hat die Gutachtergruppe ihren

Bericht mit Datum vom 19.08.2019 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 19.08.2019 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 19.08.2019 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht.

### III. Erwägungen

#### 1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe stellt der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss der Akkreditierungsverordnung HFKG in ihrem Bericht vom 19.08.2019 (vgl. Dokumentation AAQ, Teil C, Bericht der Gutachtergruppe, S. 29-31) ein gutes Zeugnis aus:

«Die Gutachtergruppe hat festgestellt, dass die PH Schwyz die Qualitätsstrategie schlüssig im Rahmen der Gesamtstrategie entwickelt hat. Ebenso wurde das QM-System im Rahmen der Verselbstständigung als eigenständige Pädagogische Hochschule konsequent weiterentwickelt und auf die gesetzlichen Anforderungen (HFKG) ausgerichtet. Das QM-System basiert auf den Grundlagen des EFQM, wurde jedoch dergestalt angepasst, dass es auf die Hochschule passt, was die Gutachterinnen und Gutachter lobend erwähnen.

Die Qualitätsstrategie und das QM-Management sind von einer sehr hohen Verbindlichkeit geprägt. Diese führt dazu, dass grosse Transparenz über die Prozesse und die getroffenen Entscheidungen herrscht. Trotz dieser hohen Verbindlichkeit ist sich die Hochschulleitung bewusst, dass die definierten Prozesse immer wieder reflektiert werden sollen, auch um die Agilität zu wahren. Insbesondere hervorheben möchten die Gutachterinnen und Gutachter, dass das QM-System auch gelebt wird. Die Qualitätskultur wird von allen Beteiligten spürbar getragen.» (Dokumentation AAQ, Teil C, S.29)

Als weitere Stärken werden die Mitwirkung auf allen Ebenen, die schlüssige Organisationsstruktur, die Kommunikation, das grosse Vertrauen in die Leitung und insgesamt ein sehr wertschätzendes Miteinander genannt.

Auch betont die Gutachtergruppe: «Die PH Schwyz verfügt in Goldau über eine moderne, zweckmässige Infrastruktur. Gegen die Raumknappheit konnte innert kurzer Zeit ein zusätzlicher Pavillon realisiert werden. Besonders hervorheben möchte die Gutachtergruppe die naturnahe Campusgestaltung – auch im Zusammenhang mit der Frage der ökologischen Nachhaltigkeit.» (Dokumentation AAQ, Teil C, S. 30)

Die Gutachtergruppe hebt daneben die Laufbahnentwicklung lobend hervor, insbesondere in der Nachwuchsförderung.

Entwicklungspotenzial sieht die Gutachtergruppe in Bezug auf die Ressourcenlage. Insbesondere in der Leitung, den Stäben und der Verwaltung sind die Ressourcen knapp. Ebenfalls im Bereich der Mobilität (Studierenden-, aber auch Dozierendenmobilität) gibt es Raum für Verbesserung.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe auf der Grundlage der Analysen und Bewertungen aller Standards – sie bewertet 10 Standards als vollständig und 8 Standards als grösstenteils erfüllt – zum Schluss, dass die Hochschule über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält damit die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung ohne Auflagen.

## 2. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Pädagogischen Hochschule Schwyz
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Schwyz

die Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Schwyz ohne Auflagen.

## 3. *Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Schwyz*

In ihrer Stellungnahme sieht die Pädagogische Hochschule Schwyz die Einschätzungen auf konkrete Felder der Optimierung als dienlich an und geht differenziert auf einzelne Entwicklungsfelder ein (vgl. Stellungnahme in Teil D).

## 4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Pädagogische Hochschule Schwyz die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die Pädagogische Hochschule Schwyz über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Pädagogischen Hochschule Schwyz erfasst und erlaubt, die Ziele der Pädagogischen Hochschule Schwyz als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

#### IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung gemäss den Vorgaben des HFKG und der Akkreditierungsverordnung HFKG durchgeführt wurde und dass die vorliegende Dokumentation geeignet ist, einen Entscheid zu treffen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die Pädagogische Hochschule Schwyz ohne Auflagen.
3. Die Pädagogische Hochschule Schwyz erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als «Pädagogische Hochschule» zu bezeichnen.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d.h. bis zum 26.09.2026.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Pädagogischen Hochschule Schwyz eine Urkunde aus.
7. Die Pädagogische Hochschule Schwyz erhält das Recht, das Siegel «institutionell akkreditiert» zu verwenden.
8. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 27.09.2019

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

#### Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Pädagogische Hochschule Schwyz hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere

Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.